



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0001-23-12
= RSS-E 93/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 6.11.2023

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Wilhelm Hemerka Mag. Matthias Lang Mag. Daniela Schenett
Schriftführerin	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Der Antragsteller schloss mit Beginn zum 24.9.2015 bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* ab. Der Vertrag endete per 24.9.2019. Vereinbart sind die ARB 2015, welche auszugsweise lauten:

Artikel 2

Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten?

3. In den übrigen Fällen - insbesondere auch für die Geltendmachung eines bloßen Vermögensschadens (Artikel 17.2.1., Artikel 18.2.1. und Artikel 19.2.1.) sowie für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen wegen bloßer Vermögensschäden (Artikel 23.2.1. Absatz 2) - gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen. Bei mehreren Verstößen ist der erste, adäquate ursächliche Verstoß maßgeblich, wobei Verstöße, die länger als ein

Jahr vor Versicherungsbeginn zurückliegen, für die Feststellung des Versicherungsfalles außer Betracht bleiben. (...)

Artikel 3

Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)

- 1. Die Versicherung erstreckt sich grundsätzlich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten.*
- 2. Löst eine Willenserklärung oder Rechtshandlung des Versicherungsnehmers, des Gegners oder eines Dritten, die vor Versicherungsbeginn vorgenommen wurde, den Versicherungsfall gemäß Artikel 2.3. aus, besteht kein Versicherungsschutz.*
- 3. Kein Versicherungsschutz besteht für Deckungsansprüche, die später als zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages für das betreffende Risiko geltend gemacht werden, wenn den Versicherungsnehmer an der verspäteten Geltendmachung ein Verschulden trifft oder er unverschuldet erst nach Ablauf der zweijährigen Frist Kenntnis vom Versicherungsfall erlangt, es aber unterlässt, unverzüglich eine Schadensmeldung an den Versicherer zu erstatten. (...)*

Der Antragsteller begehrt Rechtsschutzdeckung für folgenden Rechtsschutzfall (Schadennr. (anonymisiert)):

Der Antragsteller und seine mitversicherte Gattin Klaudija wurden von der A (anonymisiert) auf Zahlung von € 70.000,- geklagt (GZ (anonymisiert)). Aus dem vorbereitenden Schriftsatz der Klagspartei ist zusammengefasst folgender Sachverhalt zu entnehmen:

Der Antragsteller nahm mit seiner Frau am 20.3.2007 einen Fremdwährungskredit zur Konto-Nr. (anonymisiert) in Höhe von EUR 230.000,-, ausnützbar in Schweizer Franken bei der (anonymisiert) (später A(anonymisiert), „Bank“) auf. Der Kredit sollte in Raten getilgt werden. Die Laufzeit sollte 2032 enden.

Am 2.7.2010 wurde der Antragsteller von der Bank auf Kursverluste hingewiesen. In weiterer Folge häuften sich immer mehr Rückstände der fälligen Raten an, die Bank stundete diese Raten vorerst. 2011 bat der Antragsteller wiederum um Stundung der Raten, da er sich zu diesem Zeitpunkt in Untersuchungshaft befand. Im Juni 2011 wurde der Kredit in Euro konvertiert und eine neue Ratenvereinbarung geschlossen, wobei bei Verzug mit nur einer Rate Terminverlust vereinbart wurde.

2016 stellte die Bank zwecks Vorlage an das Arbeitsmarktservice eine Kreditbestätigung aus, wonach weiterhin ein aushaftender Saldo von € 270.400,- bestehe, gleichzeitig wurde eine neue Ratenvereinbarung über monatlich € 400,-, wiederum unter Vereinbarung des Terminverlusts, getroffen.

Am 4.9.2017 wurde dem Kreditkonto der Betrag von € 166.740,86 aus dem Verkauf der Eigentumswohnung, die ursprünglich mit dem Kredit finanziert wurde, gutgeschrieben. Auf den offenen Restsaldo von € 106.902,66 leisteten die Beklagten keine weiteren Zahlungen mehr, sodass die offene Forderung bis zum Stichtag 17.8.2022 (offenbar der Tag der Klagseinbringung) auf € 117.959,07 angestiegen ist.

Der Antragsteller gibt an, im Zuge des Verkaufsprozesses der Wohnung 2017 vereinbart zu haben, dass bei Rückführung des Kredites im Ausmaß des Verkaufserlöses auf die Rückführung des darüberhinausgehenden Saldos verzichtet werde. Dies bestreitet die Bank. Diese habe laut Vorbringen im vorbereitenden Schriftsatz im Jahr 2020 den Beklagten mitgeteilt, dass ein Kapitalbetrag von € 73.615,10 am Kreditkonto offen sei. Dieser Betrag sei noch ohne Zinsen, da diese am Konto nicht ausgewiesen würden.

Die antragsgegnerische Versicherung lehnte mit Schreiben vom 24.11.2022 die Deckung mit der Begründung ab, der Versicherungsfall sei nachvertraglich eingetreten. Der Vertrag endete am 24.9.2019.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 11.1.2023.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 24.1.2023 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13). Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl RS0008901; so auch RSS-0048-15-9=RSS-E 38/15).

Unbestritten ist hier für den Eintritt des Versicherungsfalls Art 2.3 ARB 2012 maßgeblich.

Nach dieser Bestimmung liegt der Versicherungsfall in der Rechtsschutzversicherung vor, wenn einer der Beteiligten begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen. Es bedarf daher eines gesetzwidrigen oder vertragswidrigen Verhaltens eines Beteiligten, das als solches nicht sofort oder nicht ohne weiteres nach außen zu dringen braucht. Ein Verstoß ist ein tatsächlich objektiv feststellbarer Vorgang, der immer dann, wenn er auch wirklich vorliegt oder ernsthaft behauptet wird, den Keim eines Rechtskonflikts in sich trägt, der zur Aufwendung von Rechtskosten führen kann. Damit beginnt sich die vom Rechtsschutzversicherer übernommene Gefahr konkret zu verwirklichen. Es kommt nicht darauf an, ob der Handelnde sich des Verstoßes bewusst oder infolge von Fahrlässigkeit oder unverschuldet nicht bewusst war, es soll sich um einen möglichst eindeutig bestimmbareren Vorgang handeln, der in seiner konfliktauslösenden Bedeutung für alle Beteiligten, wenn auch erst nachträglich, erkennbar ist. Es kommt weder auf den Zeitpunkt an, zu dem die Beteiligten von dem Verstoß Kenntnis erlangten, noch darauf, wann aufgrund des Verstoßes Ansprüche geltend gemacht oder abgewehrt werden (RIS-Justiz RS0114001). Bei mehreren (gleichartigen) Verstößen ist auf den ersten abzustellen (RIS-Justiz RS0114209). Ist kein einheitliches Verstoßverhalten des

Schädigers erkennbar, handelt es sich bei einzelnen schädigenden Verhaltensweisen jeweils um einen rechtlich selbständigen neuen Verstoß. Die Beweislast für den Eintritt des Versicherungsfalles im versicherten Zeitraum trifft den Versicherungsnehmer. War nach der Sachlage beim ersten Verstoß mit weiteren gleichartigen Verstößen zu rechnen, liegen in der Regel nicht mehrere selbständige Verstöße, sondern ein einheitlicher Verstoß im Rechtssinn vor. Dies kann sowohl bei vorsätzlichen Verstößen der Fall sein, bei denen der Wille des Handelnden von vornherein den Gesamterfolg umfasst und auf dessen „stoßweise Verwirklichung“ durch mehrere gleichartige Einzelhandlungen gerichtet ist, wie auch bei Fällen gleichartiger fahrlässiger Verstöße, die unter wiederholter Außerachtlassung derselben Pflichtenlage begangen werden (RIS-Justiz RS0111811). Die Bestimmung des Zeitpunkts des Versicherungsfalles im Rahmen der Rechtsschutzdeckung für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen soll vermeiden, dass die Rechtsschutzversicherung mit Kosten solcher Rechtskonflikte belastet wird, die bei Abschluss des Versicherungsvertrags bereits die „erste Stufe der konkreten Gefahrenverwirklichung“ erreicht haben, also gewissermaßen „vorprogrammiert“ sind (7 Ob 144/10t mwN).

Den Angaben in der Klage wäre nicht zu entnehmen, dass es zwischen der 2011 getroffenen Ratenvereinbarung im Zuge der Konvertierung des Kredits in Euro und 2016, als eine neue Ratenvereinbarung über € 400,- getroffen wurde, zu einem Zahlungsverzug des Antragstellers gekommen wäre. Insofern ist nach den Angaben des Antragstellers davon auszugehen, dass der Zahlungsverzug aus 2010/2011 als verziehen zu gelten hat und daher für die zeitliche Fixierung des Versicherungsfalles nicht zu berücksichtigen ist (vgl Ettinger in Garo/Kath/Kronsteiner (Hrsg), Erläuterungen zu den Musterbedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2015), Art 2, F2-015).

Vielmehr liegt der relevante Verstoß nach dem Vorbringen der Bank, welches in einem Passivprozess zu berücksichtigen ist (vgl RS0130192), in der Nichtzahlung der weiteren Raten ab 2017, also nach dem Verkauf der Eigentumswohnung und Gutschrift des Verkaufserlöses. Diese liegt, entgegen der Rechtsansicht der antragsgegnerischen Versicherung, innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Rechtsschutzversicherung.

Gemäß Art. 3, Pkt. 3 ARB 2015 besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die später als zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages für das betreffende Risiko geltend gemacht werden, es sei denn, den Versicherungsnehmer trifft an der verspäteten Meldung kein Verschulden und die Meldung wird unverzüglich nach Kenntnis nachgeholt.

Ob diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall gegeben sind, ist nach dem Vorbringen des Antragstellers nicht zu beurteilen: zum einen liegen keine Angaben darüber vor, ob er tatsächlich bereits im Jahr 2020 von der Bank über den Saldo informiert worden ist, was mit der Behauptung, dass 2017 auf die Rückführung des Restbetrages verzichtet worden wäre, nicht in Einklang zu bringen war. Andererseits liegt auch kein Vorbringen vor, wann der Antragsteller Kenntnis von der gegen ihn eingebrachten Klage erlangt hat und Meldung an die antragsgegnerische Versicherung erstattet hat.

Diese Umstände können nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden. Daher war von einer weiteren Behandlung des Schlichtungsantrags gemäß Pkt. 4.6.2. lit f der Satzung abzusehen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 6. November 2023